

Satzung

„Verein der Freunde und Förderer der Internationalen Sommerakademie für Kammermusik Niedersachsen e.V. in Frenswegen“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Internationalen Sommerakademie für Kammermusik Niedersachsen e. V. in Frenswegen“. Der Sitz des Vereins ist Nordhorn.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Unterstützung der jährlich stattfindenden „Internationalen Sommerakademie für Kammermusik Niedersachsen e. V.“. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - finanzielle Unterstützung bei der Durchführung der jährlichen Akademie,
 - Vergabe von Stipendien,
 - finanzielle Unterstützung bei Lehr- oder Kompositionsaufträgen der Akademie,
 - Bereitstellung von Materialien, ggfs. von Instrumenten für die Akademie,
 - Auslobung von Preisgeldern.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten persönlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Erforderlich hierfür ist die Bereitschaft, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern bzw. zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Juristische Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter benennen, die die Mitgliedsrechte wahrnehmen. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder sonstige Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages ist den Mitgliedern freigestellt; die Untergrenze sollte den Betrag von 50,00 € jährlich nicht unterschreiten.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, z. B. Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer (1) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein gewähltes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des gewählten Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeweils zwei der vier in Ziffer (1) genannten gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt. Das so hinzugewählte Mitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Erfolgt diese nicht, scheidet das betreffende Mitglied mit Beendigung der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins, die Ausführung seiner sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verfolgung der Vereinsziele.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Nennung von Termin, Ort und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Eine Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form zu stellen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden,
 - Entgegennahme der Jahresrechnung/Bericht Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Satzungsänderungen,
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Dem Kassenwart obliegt es, einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
- (2) Die aufzustellende Jahresabschlussrechnung des Kassenworts ist von einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf und auch nicht Vereinsmitglied sein muss, zu prüfen. Die Feststellungen sind in einem Bericht festzuhalten, der der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 11

Verfahrensvorschriften, Änderung Satzung, Auflösung Verein

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Eine Stimmenübertragung für die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds möglich; ein so vertretendes Mitglied gilt als anwesend.
- (4) Über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt.
- (5) Bei einer Auflösung des Vereins, die auf einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss, wird das Vermögen den Musikschulen in der Grafschaft Bentheim zugewiesen, die es ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, kulturellen Zwecken verwenden müssen.

§ 12

Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gerichtsstand des Vereins ist Nordhorn.

§ 13

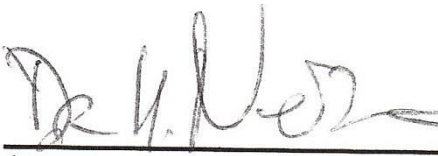
Übergangsregelung

- (1) Der erste Vorstand des Vereins wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit des ersten Vorstandes werden satzungsgemäße Wahlen zum Vorstand durchgeführt. Mit dieser Wahl endet die Amtszeit des ersten Vorstandes.


§ 14

Schlussbestimmung

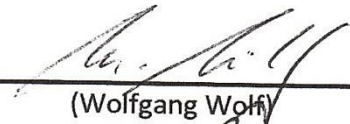
- (1) Die Satzung tritt am 28. August 2015 in Kraft.



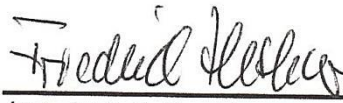
(Dr. Heinrich Neumann)



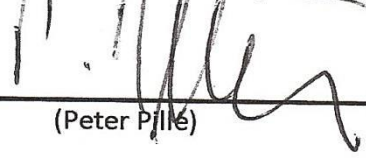
(Bernhard Jansen)



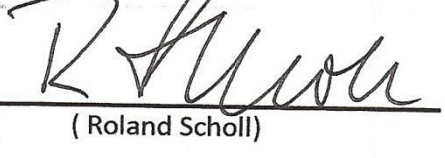
(Wolfgang Wolf)



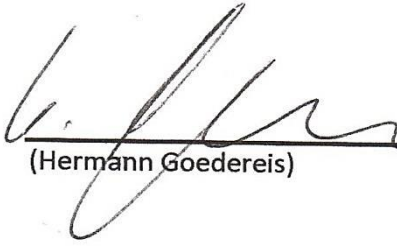
(Friedrich Kethorn)



(Peter Pille)



(Roland Scholl)



(Hermann Goedereis)